

Information zur Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer)

Im Jahr 2009 erfolgte eine Neuregelung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte durch Einführung einer anonym erhobenen Abgeltungsteuer, die auch für die Kirchensteuer von Bedeutung ist (Unternehmensteuerreformgesetz 2008).

Mit der Neuregelung änderte sich grundsätzlich nichts daran, dass auch von Kapitaleinkünften Kirchensteuer erhoben wird (§ 51a EStG). So wird gewährleistet, dass Kirchenmitglieder entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und unabhängig von der Art ihrer Einkünfte die Finanzierung der kirchlichen Arbeit mittragen. Die Kapitalertragsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer.

Geändert hat sich die Steuerbelastung. Der Gesetzgeber hat beschlossen, die Kapitaleinkünfte ab 2009 nur noch mit 25% Einkommensteuer (statt zuvor mit maximal 45%) zu belasten. Durch die Anbindung der Kirchensteuer an die Einkommensteuer wird hierauf - wie bisher - Kirchensteuer in Höhe von 9% erhoben.

Ferner hat sich der Erhebungsweg geändert. Ebenso wie bei der Kirchenlohnsteuer wird der Steuerabzug an der Quelle, also direkt bei den auszahlenden Stellen (Abzugsverpflichtete, zum Beispiel Banken) vorgenommen. Anders als bei der Kirchenlohnsteuer wird bei der Abgeltungsteuer der Steuerabzug allerdings endgültig und anonym, das heißt ohne Benennung des Steuerpflichtigen, vorgenommen. Der Sonderausgabenabzug wird dabei gleich mit berücksichtigt. Sofern der persönliche Steuersatz unter 25% liegt, kann der Steuerpflichtige beim Finanzamt die Veranlagung beantragen und erhält zuviel einbehaltene Steuer zurück.

Da die technischen Voraussetzungen für einen anonymen Abzug der Kirchensteuer an der Quelle wie auch detaillierte Vorschriften zur Erhebung und Verteilung der Kirchensteuer noch zu schaffen waren, konnte der Steuerpflichtige für einen Übergangszeitraum in den Jahren 2009 und 2010, zwischenzeitlich verlängert bis einschließlich 2014, wählen, ob er seine Kapitaleinkünfte für Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer wie bisher in der Steuererklärung angibt oder – neu – der auszahlenden Stelle seine Religionszugehörigkeit mitteilt, damit diese die Kirchensteuer dem Antrag entsprechend einbehält und abführt.

Ab 2015 ändert sich das Verfahren

Die Erhebung der auf die Kapitalerträge anfallenden Kirchensteuer wird künftig grundsätzlich an der Quelle vorgenommen, zum Beispiel bei der auszahlenden Bank. Diese ist per Gesetz zum Einbehalt der Kirchensteuer verpflichtet. Die Erhebung erfolgt dann automatisch. Ein Antrag des Steuerpflichtigen ist nicht mehr erforderlich.

Die Kirchensteuermerkmale erhalten die Banken vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Sie sind zu einem entsprechenden Datenabruf verpflichtet. Stichtag ist jeweils der 31.08. Die Abwicklung erfolgt über Kennziffern und damit weitgehend anonym.

Wenn der Steuerpflichtige dennoch nicht möchte, dass seine Bank Daten übermittelt bekommt und die Kirchensteuer dort einbehalten wird, kann er bis zum 30.06. eines Jahres der Datenübermittlung durch das Bundeszentralamt für Steuern widersprechen (Erklärung zum Sperrvermerk). Das Bundeszentralamt meldet den Widerspruch an das Finanzamt. Die Kapitalerträge sind dann wie bisher in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Fazit:

Kapitaleinkünfte von Nichtkirchenmitgliedern werden nicht zur Kirchensteuer herangezogen.

Eine höhere finanzielle Belastung von Kirchenmitgliedern ergibt sich nicht. Im Gegenteil: Durch die Begrenzung der Abgeltungsteuer auf den Steuersatz von 25 % der Kapitalerträge fällt die Kirchensteuer in vielen Fällen sogar geringer aus als bei einer Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

Anfang des Jahres haben auch die Banken über die neue Verfahrensregelung informiert. Dabei ist es bei vielen Kunden leider zu Missverständnissen und Irritationen gekommen.

Deshalb stellen wir noch einmal ausdrücklich fest:

Einkünfte aus Kapitalvermögen gehörten auch bisher zu den steuerpflichtigen Einnahmen.

Es handelt sich somit weder um eine neue Steuer noch um eine Steuererhöhung. Geändert hat sich lediglich das Verfahren, welches modernisiert und vereinfacht wurde.

Durch die gesetzlich geregelten Freibeträge sind viele Kirchenmitglieder im Übrigen von der Regelung gar nicht betroffen:

Kapitalerträge bleiben bis zur Höhe von 801 Euro für Alleinstehende bzw. 1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten vom Abzug befreit (Sparer-Pauschbetrag gemäß § 20 Absatz 9 Einkommensteuergesetz, Voraussetzung: Freistellungsauftrag bei der Bank).

Erhält jemand Zinsen von maximal 801 bzw. 1602 Euro, fällt keine Kirchensteuer an.

Liegen die gesamten Einkünfte unter dem Grundfreibetrag (2014: 8.354 Euro), was insbesondere bei Rentnern häufig der Fall ist, besteht auch die Möglichkeit, beim Finanzamt eine so genannte Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) zu beantragen. Dann werden generell keine Steuern abgeführt - auch dann nicht, wenn die Zinseinkünfte über dem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro bzw. 1602 Euro liegen.

Das Landeskirchenamt
Erfurt, den 19. März 2014

Links:

www.kirchenabgeltungssteuer.de

http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kirchensteuer/kirchensteuer_node.html